

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Anträge vom 15. September 2025

SVP-Fraktion (Sprecher: Wüst-Oberriet)

Art. 4 Abs. 1: Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:

Bst. a: wenigstens ~~20~~40 Prozent;

Bst. b: zusammen wenigstens ~~420~~140 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Begründung:

Der Zweck dieser Vorlage liegt unter anderen in der Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Stärkung der Ressourcenkraft. Damit von dieser Vorlage aber wirklich diejenigen Personen profitieren, die einer Arbeitstätigkeit nachgehen, sind die Mindestbeschäftigungsgrade zu erhöhen.